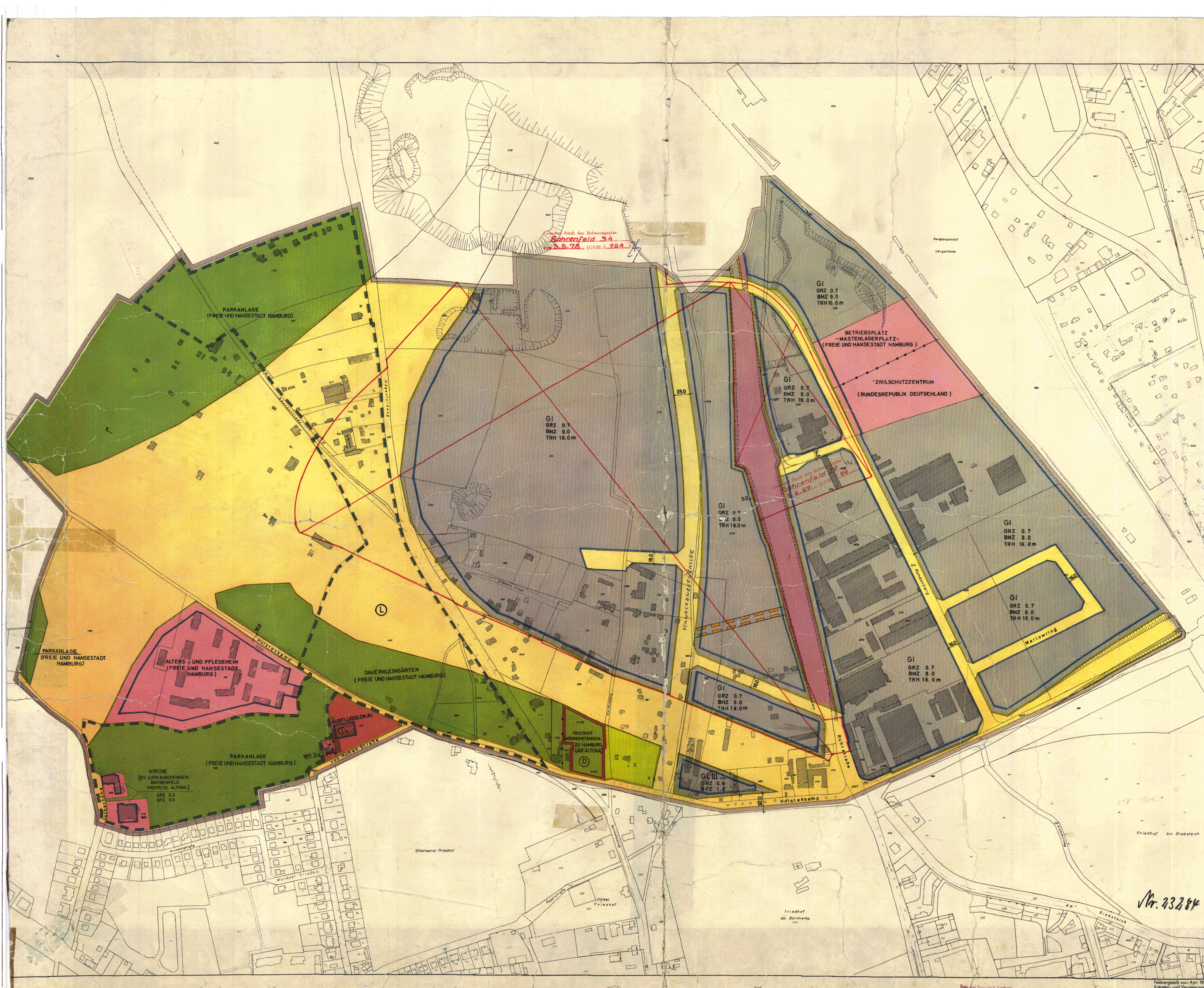




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETE**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN**
- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND**
- GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN**
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE**
- OFFENE BAUWEISE**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- GRÜNLÄNDEN**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN**
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN**
- SCHIENENGLEICHIGE KREUZUNG STRASSE - BAHNANLAGEN**
- VORHANDENE BAUTEN**

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und den Baugrenzen im Industriegebiet sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Wirkung vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe zulässig.
4. Auf dem Baugrundstück für besondere Anlagen, die privaten Zwecken dienen, sind nur Schenk- und Spielwirtschaften mit Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

1:2000

Freie und Hansestadt Hamburg

BEBAUUNGSPLAN

BAHRENFELD 10

BEZIRK ALTONA

ORTSTEILE 214/215

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

Feldvergleich vom Apr. 1966
Kataster- und Vermessungsamt

Offizieller Vermessungsplan Hamburg 1968

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 10

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 10 für den Geltungsbereich Lutherhöhe — Westgrenze des Flurstücks 1779 der Gemarkung Bahrenfeld — Holstenkamp — Westgrenze des Flurstücks 1770 der Gemarkung Bahrenfeld — Nansenstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2420 der Gemarkung Bahrenfeld — Hogenfeldweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2425 und 2391, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2390, Ostgrenze des Flurstücks 2386, Nordgrenze des Flurstücks 2376, Westgrenze des Flurstücks 2357 sowie Nordgrenze des Flurstücks 3/74 der Gemarkung Bahrenfeld — Bahnanlagen — Holstenkamp — Von-Hutten-Straße — Südgrenzen der Flurstücke 1837 und 1835 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteile 214, 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und den Baugrenzen im Industriegebiet sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe zulässig.
4. Auf dem Baugrundstück für besondere Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur Schank- und Speisewirtschaften mit Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 13

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 13 für den Geltungsbereich Schnackenburgallee — Kielkamp — Lutherhöhe — Bahrenfelder Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 214) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerhalb dieser Flächen sind Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat